

1848 manche noch tief schlummernde Knospe bis zur Blüthe treiben konnte, hatte sie zuvörderst viele Eisblöcke aufzuthauen und hinwegzuschaffen. Ein solcher Eisblock saß mitten im Herzen Deutschlands in einer Höhle zu Frankfurt a. M., von wo aus sich eine mehr denn handdicke Eiskruste über alle Herzen der deutschen Diplomaten gezogen hatte. Er war so fest gefroren, daß, wollte ein Durstender nur ein Stückchen Eis zur Labung von ihm haben, mit der Hacke, wie der Bergmann sagt, nichts loszukriegen war, sondern Schlägel und Eisen genommen, oder gar ein derbes Bohrloch angefeht werden mußte. Es war dies, ich brauche es wohl nicht erst zu sagen, der selige hohe Bundestag. Diese höchste aller Polizei- und Censuranstalten, dieses treffliche Institut, entstand in einer Zeit, wo Deutschlands Söhne mit ihrem Blute seine, zum Theil gewesenen Fürsten von Gottes Gnaden wieder auf die Purpurstühle setzen half. Es sollte dies ein Institut sein, Recht zu sprechen über, zwischen Machthabern und Volk entstandene Differenzen; ein Institut, wo der bedrückte sogenannte Unterthan einen Schirm finden sollte gegen die Bedrückungen der Gewaltigen. Aber was war daraus geworden? Nichts von dem. Der Bundestag erklärte sich für incompetent, als das hannoversche Volk Schutz bei ihm suchte, wie ihm sein König die beschworne Verfassung wiedernahm. Doch sein schönes Wirken bekundet sich schon durch die Carlsbader Beschlüsse von 1819, die rühmlichen Fortsetzungen von 1820, 1823, 1830, 1832, 1833, ja 1841 noch. Sie werden sagen: das gehört nicht zu den Grundrechten. Ich meine aber, es gehört dies zur Historie derselben, und wir Sachsen können uns einmal schwer vom historischen Boden trennen. Ich rede ja noch von Frankfurt und werde gleich zur Nationalversammlung kommen. Die Krone aller Thaten des Bundestags sind unstreitig die geheimen Wiener Conferenzbeschlüsse vom 12. Juni 1834, die auch ein sächsischer Gesandter mitunterzeichnet hat. (Ob die damalige Regierung, die demselben die Instructionen dazu gegeben hatte, darüber in Anklagestand zu versetzen war oder noch ist, vermag ich als Laie nicht zu beurtheilen.) Dies war Verrath am deutschen Volke und Verschwörung gegen dasselbe! Ich brauche Ihnen nur einige Paragraphen vorzulesen, und Sie werden sagen, bleibe von dannen mit diesem schändlichen Machwerke. So heißt z. B. §. 1: „Das im Artikel 57 der Wiener Schlußacte anerkannte Grundprincip des deutschen Bundes, gemäß welchem die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, ist in seinem vollen Umfange unverletzt zu erhalten. Jede demselben widerstrebende, auf eine Theilung der Staatsgewalt zielende Behauptung ist unvereinbar mit dem Staatsrecht der im deutschen Bunde vereinigten Staaten, und kann bei keiner deutschen Verfassung in Anwendung kommen. Die Regierungen werden daher eine mit den Souverainetätsrechten unvereinbare Erweiterung stän-

discher Befugnisse in keinem Falle zugestehen.“ §. 2: „Wenn Stände, in der Absicht, ihre Befugnisse zu erweitern, Zweifel über den Sinn einzelner Stellen der Verfassungsurkunde erheben sollten, so werden die Regierungen die den übrigen Grundsätzen entsprechende Deutung aufrecht erhalten. Sollten die Stände sich bei dieser Deutung nicht beruhigen, so wird die betreffende Regierung den erhobenen Unstand auf dem im folgenden Artikel zur Entscheidung solcher Irrungen bezeichneten Wege zur Erledigung bringen.“ §. 16: „Verordnungen, welche von der Regierung vermöge der Regierungsgewalt in verfassungsmäßiger Form erlassen worden sind, haben für die Unterthanen verbindliche Kraft, und werden von ersterer mit Nachdruck gehandhabt werden. Den etwa gegen solche Verordnungen gerichteten Kompetenzübergriffen der Gerichte werden die betreffenden Regierungen auf jede mit den Gesetzen vereinbare Weise standhaft begegnen. Ein Nichtanerkennen solcher Verordnungen durch die Stände kann die Regierung in Handhabung derselben nicht hemmen, so lange die ständische Beschwerde nicht auf verfassungsmäßigem Wege als begründet erkannt worden ist. — Ueberhaupt kann der Gang der Regierungen durch ständische Einsprüche, in welcher Form diese nur immer vorkommen mögen, nicht gestört werden, sondern dieselben haben ihre Erledigung stets auf gesetzlichem Wege zu erwarten. Die Regierungen werden in den Gesetzentwürfen, welche von ihrer Seite den Ständen vorgelegt werden, die eigentlich gesetzlichen Bestimmungen sorgfältig von eigentlichen Vollzugsbestimmungen trennen.“ §. 17: „Die Regierungen werden nicht gestatten, daß die Stände über die Gültigkeit der Bundesbeschlüsse berathen und beschließen.“ §. 23: „Man wird den Grundsatz festhalten, daß Staatsbeamte zu ihrem Eintritt in ständische Kammern der Genehmigung des Landesherrn bedürfen.“ §. 24: „Die Regierungen werden einer Beeidigung des Militärs auf die Verfassung nirgends und zu keiner Zeit stattgeben.“ §. 60: „Die Regierungen werden sich gegenseitig an vorstehende Artikel, als das Resultat einer Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern ebenso gebunden erachten, als wenn dieselben zu förmlichen Bundesbeschlüssen erhoben worden wären. Die Artikel 3—14 werden sofort, mittelst Präsidialvortrags an den Bundestag gebracht, und dort in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen zu Bundesbeschlüssen erhoben werden. Hinsichtlich der übrigen, in gegenwärtigen, in das geheime Bundespräsidialarchiv niederzulegenden Schlußprotocolle enthaltenen, derzeit zur Verlautbarung nicht bestimmten Artikel werden die Regierungen ihren Gesandtschaften am Bundestage, unter Aufbietung strenger Geheimhaltung, sowohl zur Bezeichnung der allgemeinen Richtung, als zur Anwendung auf vorkommende specielle Fälle, die geeignete, mit den durch Gegenwärtiges übernommenen Verpflichtungen übereinstimmende Instructionen ertheilen. Zur Ur-